



Was ändert sich durch die aktuelle Reform?

Nils Freitag Dipl.-Soz.arb. Pflegeberater

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### **Grundlegendes**

Der Pflegegrad 1 hat einen Sonderstatus im Leistungssystem. Die meisten Leistungen können erst ab Pflegegrad 2 bezogen werden!

Der Pflegegrad 1 wird bei geringem Hilfebedarf, der überwiegend bei wenig ausgeprägten körperlichen Einschränkungen besteht, zuerkannt.

Vor 2017 bestanden bei vergleichbarem Hilfebedarf noch keinerlei Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung.

Die **Pflegeversicherung** ist eine **Teilleistungs-Versicherung** und deckt den individuellen Bedarf i.d.R. nur teilweise ab!

Kann ein darüber hinaus bestehender Hilfebedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden, ist ggf. eine ergänzende Finanzierung nach dem **Sozialhilferecht** möglich.





#### Pflegesachleistung / häusliche Pflegehilfe

- wird ab Pflegegrad 2 gewährt;
- ein zugelassener ambulanter Pflegedienst (bzw. eine Sozialstation) erbringt in der Wohnung des Pflegebedürftigen körperbezogene Pflege, pflegerische Betreuung und/oder Hilfe bei der Haushaltsführung;
- der Pflegedienst rechnet bis zu einem vom Pflegegrad abhängigen monatlichen Höchstbetrag direkt mit der Kasse ab;
- der zur Verfügung stehende Betrag ist in mehr als doppelt so hoch wie das alternativ wählbare Pflegegeld.

Pflegegrad	2	3	4	5
Leistungsbetrag 2023	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Leistungsbetrag 2024	761 €	1.432€	1.778 €	2.200 €





#### **Pflegegeld**

- wird ab Pflegegrad 2 gewährt;
- Zweck: Empfänger stellt Pflege mit selbst beschafften Pflegepersonen sicher
  - > Verzicht auf Inanspruchnahme eines (zugelassenen) Pflegedienstes
  - > zur (Teil-)Finanzierung der Kosten für körperbezogene Pflege, pflegerischer Betreuung und Hilfe bei der Haushaltsführung;
- mögliche Verwendung für:
  - Aufwandsentschädigung / finanzielle Anerkennung für Angehörige,
  - Rechnung eines nicht von der Pflegeversicherung zugelassenen Dienstes,
  - Gehalt selbst angestellter Pflegekraft oder Haushaltshilfe.

Pflegegrad	2	3	4	5
Leistungsbetrag 2023	316 €	545 €	718 €	901 €
Leistungsbetrag 2024	332 €	573 €	765 €	947 €





#### Kombinationsleistung

- Kombination (Mischform) aus Pflegesachleistung und Pflegegeld;
- ab Pflegegrad 2 möglich;
- Bezug **anteiliges Pflegegeld**, wenn Sachleistung nicht voll ausgeschöpft wird;
- Beispiel: Rechnung des Pflegedienstes beträgt 60 % des Pflegesachleistungsanspruchs; die Pflegekasse zahlt 40 % vom Pflegegeld des jeweiligen Pflegegrades aus.





#### Der Entlastungsbetrag und Angebote zur Unterstützung im Alltag

*Der Entlastungsbetrag* in Höhe von 125 € pro Monat steht <u>allen</u> Personen in <u>häuslicher</u> Pflege mit **Pflegegrade 1 bis 5** zu.

Er stellt die wichtigste regelmäßige Leistung für Menschen mit Pflegegrad 1 dar.

Die Pflegekasse erstattet nachgewiesene Kosten (eingereichte Belege) für:

- ✓ Tages- und Nachtpflege
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Leistungen ambulanter Pflegedienste (bei PG 1 auch für körperbezogene Pflege; bei PG 2-5 nur für pflegerische Betreuung oder Hilfe bei der Haushaltsführung)
- ✓ anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Der Entlastungsbetrag kann **angespart** und **bis 30.06. des Folgejahres** ausgeschöpft werden.





# Angebote zur Unterstützung im Alltag bedürfen einer Anerkennung nach Landesrecht

Insbesondere können in Hessen anerkannt werden:

- ✓ Demenzgruppen und -cafés
- ✓ Helferinnenkreise zur stundenweise Entlastung Angehöriger bei Betreuung, Anleitung und Beaufsichtigung
- √ familienunterstützende Dienste
- ✓ Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- ✓ Nachbarschaftshelfer im Bereich der Hauswirtschaft
- ✓ Bei der pflegebedürftigen Person angestellte Hauswirtschaftskräfte

Die Erstattung von Kosten anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag kann erfolgen aus:

- dem Entlastungsbetrag (125 €) und
- aus nicht für zugelassene Pflegedienste verwendeten
   Pflegesachleistungsanspruch (jedoch max. 40 % des Leistungsbetrages).





#### Teilstationäre Pflege (insbesondere Tagespflege)

- wird ab Pflegegrad 2 gewährt;
- Pflege und Betreuung in einer dafür zugelassenen Einrichtung von morgens bis nachmittags (Tagespflege);
- Inanspruchnahme an einem oder mehreren Tagen pro Woche (in der Regel Mo - Fr von ca. 8:00 - 16:00 Uhr geöffnet);
- Leistung soll häusliche Pflege ergänzen und pflegende Angehörige entlasten, ggf. auch deren Berufstätigkeit ermöglichen;
- Fahrdienst i.d.R. inbegriffen; gemeinsame Mahlzeiten und Aktivitäten;
- Einrichtung rechnet Kosten bis zu einem vom Pflegegrad abhängigen monatlichen Höchstbetrag direkt mit der Pflegekasse ab (aber: Eigenanteil!);
- Inanspruchnahme führt nicht zu Kürzung anderer Leistungen (z.B. Pflegegeld)!

Pflegegrad	2	3	4	5
Leistungsbetrag	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €





#### **Verhinderungspflege / Ersatzpflege (Regelung bis 30.06.2025)**

- wird ab Pflegegrad 2 gewährt, jedoch erst nach mind. 6 Mon. häusl. Pflege;
- Anspruch auf Kostenerstattung für Ersatzpflege, wenn nicht erwerbsmäßige
   Pflegeperson vorübergehend verhindert ist (insbes. bei Krankheit, Urlaub);
- Organisation der Ersatzpflege ist grundsätzlich frei wählbar (z.B. Inanspruchnahme
   Pflegedienst, sonstige gewerbliche Dienstleister oder Verwandte/Bekannte);
- Erstattung der Kosten bis zu 1.612 € für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr (ggf. zuzügl. 806 € aus Kurzzeitpflegeanspruch = insg. 2418 €);
- wenn Ersatzpflegeperson bis zum 2. Grad mit Pflegebedürftigen verwandt ist oder im selben Haushalt lebt, ist die jährl. Leistung auf Höhe des Pflegegeldes für bis zu 6 Wochen beschränkt. (Jedoch: Bei Nachweis notw. Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall, werden insges. bis 1.612 € bzw. 2.418 € erstattet.);
- bei Verhinderung über ganze Tage Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes, bei Verhinderung unter 8 Stunden des vollen Pflegegeldes.

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### Neuerungen bei der Verhinderungspflege ab 01.01.2024

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, die eine **pflegebedürftige Person unter 25 Jahren** mit **Pflegegrad 4 oder 5** versorgt, gilt:

- Verhinderungspflege und Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes werden bis zu 8
  Wochen gewährt;
- die Bedingung der 6-monatigen Vorpflegezeit entfällt;
- erfolgt die Ersatzpflege durch nahe Angehörige (oder Haushaltsangehörige) werden bei Pflegegrad 4 Kosten bis zu 1.530 € und bei Pflegegrad 5 bis zu 1.612 € erstattet;
- der für die Kurzzeitpflege vorgesehene zusätzliche Leistungsbetrag in Höhe von 1.774 € kann voll auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Es entsteht somit ein flexibel nutzbares Gesamtbudget in Höhe von 3.386 € pro Kalenderjahr (bei der Pflege durch nahe Angehörige mit Einschränkungen!).

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



### Neuerungen bei der Verhinderungspflege ab 01.07.2025

Für die Verhinderungspflege **aller pflegebedürftiger Personen ab Pflegegrad 2** (unabhängig vom Alter) gilt dann:

- Verhinderungspflege und Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes werden bis zu 8 Wochen gewährt;
- die Bedingung der 6-monatigen Vorpflegezeit entfällt;
- es wird für Verhinderungs- und für Kurzzeitpflege ein gemeinsamer Jahresbetrag in Höhe von 3.539 € eingeführt, bis zu dem Kosten erstattet werden (§ 42a);
- erfolgt die Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder Haushaltsangehörige, ist der Anspruch auf Verhinderungspflege auf die Höhe des Pflegegeldes für 2 Monate beschränkt; allerdings können nachgewiesene Aufwendungen - insbesondere für Verdienstausfall und Fahrkosten - ebenfalls bis zur Höhe des Jahresbetrages von insgesamt 3.539 € erstattet werden.





#### Kurzzeitpflege

- wird ab Pflegegrad 2 gewährt;
- zeitlich befristeter Aufenthalt im dafür zugelassenen Pflegeheim;
- wenn häusliche oder teilstationäre Pflege vorübergehend nicht möglich ist;
- Kasse zahlt "pflegebedingte Aufwendungen"; Investitionskosten sowie Unterkunft und Verpflegung sind privat zu tragen (jedoch Erstattung aus Entlastungsbetrag möglich);
- Anspruch bis zu 1.774 € pro Kalenderjahr für bis zu 8 Wochen Aufenthalt;
- sofern die Mittel der Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft wurden, können daraus bis zu weitere 1.612 € für Kurzzeitpflege genutzt werden (aber ab 2025 gemeinsames Jahresbudget nach § 42a, siehe vorige Folie);
- während KZP wird Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.





#### Zusätzliche Leistungen für "ambulant betreute Wohngruppen"

- Def.: Gemeinschaft von **mindestens 3 und höchstens 12 Bewohnern**, die in einer "gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben".
- Bezug bereits ab Pflegegrad 1 möglich
- Bewohner(innen), die Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombileistungen oder den Entlastungsbetrag beziehen, erhalten zusätzlich 214 € (ab 01.01.2025: 224 €) "Wohngruppenzuschlag" pro Monat, wenn:
  - mindestens 3 der Bewohner(innen) einem Pflegegrad (einschließlich PG 1)
     zugeordnet sind;
  - kein vertraglicher Anspruch auf Leistungen besteht, deren Umfang der Versorgung in einem Pflegeheim weitgehend entspricht (Abgrenzung zum Pflegeheim);
  - gemeinschaftlich eine Person beauftragt wurde, organisatorische,
     verwaltende, betreuende oder hauswirtschaftliche T\u00e4tigkeiten zu erbringen.

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### Pflegehilfsmittel

- Bezug bereits ab Pflegegrad 1 möglich;
- gegenüber der Pflegekasse besteht Anspruch auf Pflegehilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder eine selbständigere Lebensführung ermöglichen;
- technische Pflegehilfsmittel (z.B. Pflegebett, Hausnotrufsystem) werden von der Pflegekasse i.d.R. leihweise zur Verfügung gestellt;
- für **zum Verbrauch bestimmte** Hilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzunterlagen) kann die Pflegekasse bis **40 € pro Monat** (ab 01.01.2025: 42 €) übernehmen.





#### Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Bezug bereits ab Pflegegrad 1 möglich;
- bauliche Maßnahmen in der Wohnung (z.B. Einbau bodengleiche Dusche) oder an den Zugängen (z.B. Rampe zur Haustür) sowie technische Umbauten am Mobiliar (z.B. absenkbare Küchenschränke);
- Finanzielle Zuschüsse für entsprechende Maßnahmen können gewährt werden, wenn dadurch
  - die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht
  - oder erheblich erleichtert und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson verhindert wird
  - oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird;
- der Anspruch auf den Zuschuss beträgt 4.000 € pro pflegebedürftige Person (ab 01.01.2025: 4.180 €) im Haushalt.

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### Pflegeunterstützungsgeld

Das **Pflegezeitgesetz** ermöglicht Beschäftigten, **bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben**, wenn dies erforderlich ist, um für einen **pflegebedürftigen nahen Angehörigen** in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Beschäftigten haben gegenüber der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person einen Anspruch auf Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt, das **Pflegeunterstützungsgeld**.

Neu ist, dass das Pflegeunterstützungsgeld nun **pro Kalenderjahr** für bis zu zehn Arbeitstage in Anspruch genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz vorliegen.

Der Anspruch ist auf **Akutereignisse begrenzt**, insbesondere bei plötzlich eingetretener Pflegebedürftigkeit oder plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit, d.h. das Ereignis muss unerwartet und unvermittelt aufgetreten sein.





Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

Wenn die **Pflegeperson** in einer Einrichtung **Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation** in Anspruch nimmt, hat der Pflegebedürftige (bereits ab Pflegegrad 1!) Anspruch auf **gleichzeitige Versorgung in der Einrichtung** bzw. auf Übernahme der dafür anfallenden Kosten, einschließlich der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten. **Gegebenenfalls** kann die Versorgung auch in einem **Pflegeheim** vor Ort erfolgen.

Es erfolgt hierfür keine Anrechnung auf den Anspruch der Kurzzeitpflege, aber während des Aufenthaltes ruht das Pflegegeld!

Hierbei handelt es sich um einen neuen Anspruch, der ab dem 01.07.2024 gilt.

Allerdings kannte das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) bereits einen ähnlichen Anspruch, der ggf. vorranging ist.





#### Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Pflegepersonen sind in der gesetzlichen **Unfall-**, **Renten-** und **Arbeitslosen- versicherung** abgesichert, sofern sämtliche folgende Kriterien erfüllt sind:

Die Pflegeperson pflegt

- eine oder mehrere Personen mit mind. Pflegegrad 2,
- nicht gewerblich (Weitergabe von Pflegegeld kein Problem),
- in "häuslicher Umgebung" (nicht im Pflegeheim),
- an mind. 2 Tagen pro Woche und insgesamt mind. 10 Stunden
   wöchentlich (kann auch durch die Addition der Pflege mehrerer Personen erreicht werden),
- mit voraussichtlicher Dauer von mehr als zwei Monaten / 60 Tagen im Jahr (Renten- und Arbeitslosenversicherung).





#### Weitere Voraussetzungen sind

- für die Rentenversicherung:
  - Pflegeperson ist nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig
  - und bezieht (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) noch keine Vollrente wegen Alters (jedoch ist Teilrente von 99,99% kein Ausschlusskriterium!)
- für die Arbeitslosenversicherung:
  - > Pflegeperson war unmittelbar vor Aufnahme der Pflege pflichtversichert oder bezog Arbeitslosengeld.





#### **Vollstationäre Pflege**

- zeitlich unbefristeter Aufenthalt im Pflegeheim;
- monatl. Zuschuss entspr. der unten stehenden Tabelle;
- Heim stellt Wohnraum, hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuung und Pflege "rund um die Uhr";
- der aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragende *Eigenanteil* ist seit 2017 für die **Pflegegrade 2-5 gleich** (durchschnittlich beträgt der Eigenanteil einschl. "Hotelkosten" eigener Schätzung nach derzeit ca. 2.700 €);
- **bei PG 1** zahlt die Pflegekasse lediglich einen Zuschuss von **125 €** pro Monat (Eigenanteil i.d.R. über 3.000 €; ergänzende Kostenübernahme durch Sozialhilfe ausgeschlossen)!

Pflegegrad	2	3	4	5
Leistungsbetrag	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €





Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege durch "Leistungszuschlag"

gilt für **Pflegegrade 2-5**;

- Heimbewohner\*innen erhalten auch einen Zuschuss zum von ihnen zu tragenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen (dem sogenannten Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, der im Durchschnitt der Einrichtungen bei etwa 1.300 € liegt);
- dies betrifft nicht die Hotelkosten;
- der Leistungszuschlag gilt bereits ab dem ersten Jahr des Heimaufenthaltes und steigt im zweiten, dritten und vierten Jahr an.

Jahr des	1.	2.	3.	4.
Heimaufenthaltes				
Zuschuss zum EEE 2023	5%	25%	45%	70%
Zuschuss zum EEE 2024	15%	30%	50%	<b>75%</b>

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### Parallele Nutzung verschiedener Ansprüche

Bei <u>häuslicher</u> Pflege können die meisten der vorgestellten Leistungsansprüche miteinander kombiniert werden, um eine gute Versorgung zu ermöglichen!

Neben Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung können folgende Leistungen genutzt werden (sofern die jeweiligen gesetzlichen Bedingungen zutreffen):

- Entlastungsbetrag / Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Teilstationäre Pflege (inbes. Tagespflege)
- Zusätzliche Leistungen für "ambulant betreute Wohngruppen"
- Verhinderungs-/Ersatzpflege
- Kurzzeitpflege
- zum Verbrauch bestimmte und technische Pflegehilfsmittel
- wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Pflegeunterstützungsgeld
- soziale Sicherung der Pflegepersonen

Bei vollstationärer Pflege scheiden alle vorstehenden Leistungen aus!

Welche Ansprüche haben pflegebedürftige Menschen? Was ändert sich durch die aktuelle Reform?



#### Ein Beispiel:

Eine pflegebedürftige Person mit dem **Pflegegrad 3** schöpft die Sachleistung durch **Inanspruchnahme eines Pflegedienstes** aus. Weiterhin besucht sie an 5 Tagen pro Woche eine **Tagespflegeeinrichtung**. Außerdem wird sie **am Samstag und Sonntag je 6 Stunden** durch die "halbtags" berufstätige **Tochter** pflegerisch unterstützt.

Monatliche Leistungsausgaben der Pflegeversicherung:

Pflegesachleistung: 1.432.00 €

Tagespflege: 1.298.00 €

Entlastungsbetrag: 125,00 €

zum Verbr. best. Pflege-HiMi: 40,00 €

RV-Beitrag für Tochter (2023, West): 230,80 €

monatliche Leistungsausgaben: 3.125,80 €

Hinzu kommen die Ansprüche auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von insgesamt nochmals 3.386 € pro Kalenderjahr sowie ggf. auf Pflegeunterstützungsgeld und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen!



Pflegestützpunkt in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und des Landkreises Gießen

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Der Pflegestützpunkt hilft bei Fragen rund um Pflege- und Versorgung:

- Information
- Beratung

